

17791-92

verabschiedete Sentenz [Verbannung Zwyers] publizieren.

Kopie
AH 17, 174-175

92

1663 Januar 22.

A

URKUNDE DES KLOSTERS FRAUENTHAL UEBER DEN VERKAUF DES "HAEUSI-MANNHOFES" ZU WETTINGEN AN VALENTIN KRAMER UND CHRISTOPH MEYER

Aebtissin M. Verena II. [Wirth], Priorin und Konvent von Frauen-thal urkunden, dass sie mit Zustimmung des Abtes von Wettingen, Gerhard [Bürgisser], ihres Visitators, sowie mit Wissen und Willen von Ammann und Rat der Stadt Zug, ihren Kastvögten, an Valentin Kramer, Untervogt des Amtes Wettingen, und Christoph Meyer, gen. "Bohüsli", beide von Wettingen, den Lehenhof ihres Gotteshauses zu Wettingen, genannt "Häusimannsshoff", verkauft hätten.

Bei diesem Verkauf behalten sie sich folgende Güter vor: Das Haus, den Krautgarten bei der Zehntscheune, ein Stück des Baumgartens zwischen Haus und Speicher sowie den Keller unter dem Speicher. Für die Erhaltung des Speichers sollen die Käufer, für den Keller, die Stiege und das Gewölbe der Verkäufer verantwort-lich sein. Ferner behält sich das Gotteshaus die Reben unterhalb der mittleren Trotte vor, sowie ein Stück Mattland - samt Wässerung, jedoch ohne Weidrecht - im Brüel, das zuvor zu "Spendlis" Reben gehörte und wovon dem Hof jährlich 1 Viertel Kernen abgeliefert wurden, weiter die "Landwiss", die nicht Hofgut sei und von welcher jährlich 6 Viertel Kernen zu ent-richten seien. Ausser den genannten 7 Viertel Kernen behält sich das Kloster auch die 13 1/2 ss Vogtsteuer und andere Belastungen vor.

Die Kaufsumme im Betrage von 3200 gl. ist folgendermassen zu

17/92-93

begleichen: Die Käufer sollen 500 gl., die die Aebtissin der Gemeinde Wettingen schuldet, bis Ostern bezahlen oder dann für die weiteren Zinsen selber aufkommen. Weiter haben sie auf Pfingsten 400 gl. in bar zu erlegen, wovon der Vogt von Wettingen 100 gl. erhalten solle. Vom Rest der Kaufsumme, nämlich 2300 gl., sollen die Käufer jährlich auf Ostern 200 gl. inkl. den Zins von 5% bezahlen. Im Herbst können - sofern die Aebtissin damit einverstanden sei - die Käufer die Zahlungen auch in Form von Wein leisten. Die erste Zahlung habe auf 1664 zu erfolgen. Bis zur völligen Bezahlung des Kaufschillings bleibe der Hof Eigentum des Gotteshauses Frauenthal.

Da der Hof im Lehensgebiet des Klosters Wettingen liege, werde die Aebtissin als Trägerin des Hofes bestimmt und die Käufer verpflichtet, den Bodenzins über sie an Wettingen abzuliefern. Auch nach der völligen Abzahlung sollen die Käufer die Güter nicht ohne Wissen des Abtes von Wettingen und der Aebtissin von Frauenthal mit neuen Boden- oder Geldzinsen belasten.

Der Verkauf wird vom Abt von Wettingen bestätigt, ratifiziert und am 3. März 1663 vom Rat der Stadt Zug gutgeheissen.

Kopie

AH 17, 176-179 - Blatt 178^v und 179^r leer

93

1662 Dezember 9.

A

ANNULLIERUNG DES VERKAUFS DES WETTINGERHOFES [HAEUSSIMANNHOF]

Am 9. Dezember 1662 hätten Ammann und Rat der Stadt Zug als Kastvögte von Frauenthal den vor einigen Wochen abgeschlossenen Kauf des Wettingerhofes durch Stoffel Schibli, da er ohne Wissen und Willen des Kastvogtes vollzogen worden sei, annulliert.

Stadtschreiber [Beat Konrad Wickart]

Konzept - AH 17, 180